

Verwaltungsvorschriften

Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers (FIT-Richtlinie)*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus vom 10. November 2021- VII 302 -

Die Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von anwendungsorientierter Forschung, Innovationen, zukunftsfähigen Technologien und des Technologie- und Wissenstransfers vom 9. Dezember 2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1227) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird im dritten Absatz im zweiten Aufzählungspunkt das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und im dritten Aufzählungspunkt der Punkt durch ein „und“ ersetzt.
2. In der Präambel wird im ditten Absatz folgender neuer (vierter) Aufzählungspunkt eingefügt:
„die Förderung aus der Förderinitiative REACT-EU (Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe – Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas).“
3. Ziffer 2 Absatz 3 wird um folgende Ziffer 2.9 ergänzt:
„Investitionen in die digitale Infrastruktur der Hochschulen im Rahmen der Förderinitiative REACT-EU (siehe Anhang). Für diesen Fördergegenstand gelten die besonderen Zuwendungsbestimmungen in Ziffer 8.“
4. Ziffer 5.2 Absatz 1 wird um folgenden Satz ergänzt:
„Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.“
5. Ziffer 5.2 Absatz 3 wird um folgenden Spiegelstrich wie folgt ergänzt:
„Investitionskosten für die digitale Infrastruktur der Hochschulen (siehe Anhang).“
6. Nach Ziffer 7 wird folgende neue Ziffer 8 eingefügt:
„Besondere Zuwendungsbestimmungen für die Förderung der „digitalen Infrastruktur in den Hochschulen“ im Rahmen der Förderinitiative REACT-EU (Ziffer 2.9)

Für die Förderung der digitalen Infrastruktur in den Hochschulen gelten folgende besondere Zuwendungsbestimmungen:

Abweichend von Ziffer 3 sind ausschließlich die staatlichen Hochschulen in Schleswig-Holstein förderfähig.

Abweichend von Ziffer 5 beläuft sich die maximal mögliche Förderung auf bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Abweichend von Ziffer 7.2 ist das Antragsverfahren wie folgt ausgestaltet:

- In einem vorgeschalteten Verfahren zur Interessenbekundung (Stufe 1) wird darüber entschieden, welche Vorhaben in das anschließende Antragsverfahren (Stufe 2) aufgenommen werden.
 - Zum Interessenbekundungsverfahren sind Projektskizzen bei der WTSH einzureichen.
 - Die fachliche Prüfung und Bewertung der Projektskizzen erfolgt durch WTSH auf der Grundlage eines im Rahmen der Interessenbekundung veröffentlichten Bewertungssystems.
 - Die Hochschulen, deren Projektskizzen ausgewählt wurden, werden aufgefordert, die Anträge auf der Grundlage der Antragsformulare für das Landesprogramm Wirtschaft bei der WTSH einzureichen.“
7. Die bisherige Ziffer 8 wird zur Ziffer 9.
 8. Ziffer 3 des Anhangs wird um folgenden Absatz ergänzt:
„Digitale Infrastruktur der Hochschulen
Finanziert werden können Investitionen in die IT-Infrastruktur, die für den weiteren Ausbau digitaler und hybrider Lehre erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere die Ausstattung virtueller und hybrider Lernräume und Labore mit Medientechnik, aber z.B. auch die Anbindung dieser an die IT Systeme. Außerdem können sicherheitsrelevante Infrastrukturmaßnahmen für die Ausstattung von Server- und Technikräumen gefördert werden.
Die Förderung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Förderinitiative REACT-EU.“
 9. In Ziffer 4 des Anhangs wird unter der Überschrift „Investitionskosten“ in Satz 1 das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Aufzählung um untenstehenden Punkt ergänzt:
„Digitaler Infrastruktur der Hochschulen (Ziffer 2.9) sind Investitionskosten in vollem Umfang förderfähig.“
- Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. April 2021 in Kraft.

*) Ändert Bek. vom 9. Dezember 2019, Gl.Nr. 6606.37